

Beitragsordnung
für den Tourismusverband Brandenburgische Seenplatte e.V.
gem. § 5 der Satzung
beschlossen am 26.02.2025

1. Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
2. Der Beitrag bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden gegen Beitragsrechnung von den Mitgliedern erhoben. Im Falle der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres, erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags anteilig.
3. Die Beiträge dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 der Vereinssatzung eingesetzt werden.
4. Folgende Beiträge sind zu entrichten:

I. Städte und Gemeinden

Privatwirtschaftliche Gesellschaften oder eingetragene Vereine, denen von Kommunen die Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte übertragen wurden, zahlen einen Beitrag nach den Bemessungssätzen für Kommunen. Dies gilt sinngemäß, wenn eine privatwirtschaftliche Gesellschaft bzw. ein eingetragener Verein mehrere Kommunen vertritt.

I.1 Einwohnerbeitrag* (Stichtag: 31.12. des vorvergangenen Jahres)

- EUR 0,15 je Einwohner

I.2 Übernachtungsbeitrag – gewerbliche Übernachtungen*, (es wird stets das vorvergangene Jahr herangezogen)**

- EUR 0,02 je Übernachtung
- reduzierter Beitrag von EUR 0,01 je Übernachtung in Vorsorge- und Rehakliniken**
Kommunen mit Übernachtungen in Vorsorge- und Rehakliniken müssen diese nachweislich für die Berechnung nennen, ansonsten wird der nicht-reduzierte Übernachtungsbeitrag angesetzt.

I.3 Mindest- und Maximalbeitrag

- Mindestbeitrag: für Übernachtungsbeitrag ohne erfasste gewerbliche Übernachtungen: 250,00 Euro
500 EUR insgesamt
- Maximalbeitrag: 10.000 EUR

II. örtliche Verbände und Vereine

- nach Vereinbarung
- Mindestbeitrag: 200,00 Euro

III. regionale Verbände und Kammern sowie weitere juristische Personen mit touristischem Interesse

- nach Vereinbarung
- Mindestbeitrag 675,00 Euro

IV. touristische Unternehmen: nach Anzahl der Beschäftigten (Berechnung von Saison- und Aushilfskräften anteilig auf das Gesamtjahr)

- bis 5 Beschäftigte: 200,00 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 340,00 Euro
- bis 50 Beschäftigte: 675,00 Euro
- bis 100 Beschäftigte: 1.015,00 Euro
- bis 150 Beschäftigte: 1.350,00 Euro
- bis 200 Beschäftigte: 1.690,00 Euro
- über 200 Beschäftigte: 2.030,00 Euro

V. Fördermitglieder

- nach Vereinbarung

*** Kennzahlen (Einwohner, Übernachtungen)**

laut dem Statistischem Landesamt Berlin-Brandenburg

**** Gewerbliche Übernachtungen**

auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 692/2011: Zum Berichtskreis gehören alle Beherbergungsstätten mit zehn und mehr Gästebetten sowie alle Campingplätze für Urlaubscamping mit zehn und mehr Stellplätzen, und zwar unabhängig davon, ob die Beherbergung Hauptzweck (z. B. bei Hotels, Pensionen) oder nur Nebenzweck des Betriebes (z. B. bei Schulungsheimen oder bei Vorsorge- und Rehabilitationskliniken) ist. Werte, die sich auf weniger als drei Beherbergungsbetriebe beziehen, werden aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht.

Bei Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben, in denen in der amtlichen Statistik keine Übernachtungen ausgewiesen werden, gilt folgende Regelung: Bei diesen Kommunen werden Durchschnittswerte angesetzt. Diese ergeben sich aus der Summe aller Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben geteilt durch die Anzahl an Betrieben in diesen Kommunen mal 0,02 EUR.

Alternativ haben die Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben die Möglichkeit, ihre Betten in diesen Betrieben schlüssig und nachvollziehbar bis 15.12. des Vorjahres an den TV BSP zu melden. Zu Berechnung des Betrags wird dann bei den Kommunen der Durchschnittswert pro Bett angesetzt. Dieser ergibt sich aus der Summe aller Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben geteilt durch die Anzahl an Betten in diesen Kommunen mal 0,02 EUR.